



## **SATZUNG** d e r **Kommunalen Volkshochschule Dossenheim** **28.01.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 28.01.2025 für die Kommunale Volkshochschule Dossenheim folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Rechtsstatus und Zweckbestimmung**

- (1) Die Kommunale Volkshochschule Dossenheim (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dossenheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der VHS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gemeinde Dossenheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der VHS nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 2** **Aufgaben**

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

Insbesondere folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- a) Die Förderung und Pflege der Weiterbildung;
- b) die Durchführung eigener Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse,

Vortragsreihen, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten;

c) die Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen.

(2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3**

#### **Eingliederung in die Gemeindeverwaltung**

(1) Die VHS ist Teil der Gemeindeverwaltung und untersteht dem Bürgermeister. Sie ist Geschäftsteil des Fachbereichs 3.

### **§ 4**

#### **Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

### **§ 5**

#### **Leitung der VHS**

(1) Die Gemeinde bestellt eine Leitung der VHS, die hauptberuflich tätig ist.

(2) Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- die Aufstellung und Begleitung des Semesterprogramms
- die Vertragslegung und Abrechnung der Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter sowie für Referentinnen und Referenten;
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen
- die Arbeiten zur Zertifizierung des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg
- die Beantragung von Zuschüssen einschließlich der Erstellung der notwendigen Statistiken

(3) Die Leitung trägt gegenüber dem Träger die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Semesterprogramms der VHS.

### **§ 6**

#### **Weitere Mitarbeiter der VHS**

Die erforderlichen weiteren Mitarbeiter der VHS werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

## **§ 7**

### **Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten**

- (1) Die Kursleiterinnen und Kursleiter und Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Es wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Honorare richten sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat erlassen wird.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten oder eine Dozentin durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten oder einer Dozentin angekündigt wurde.

## **§ 8**

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Die Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Bei allen abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen, Schulabschlüssen oder einem entsprechenden Bildungsstand abhängig gemacht werden.
- (4) Bei Auslandsreisen kann die vorherige Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen und/oder der Nachweis von Vorkenntnissen verlangt werden.
- (5) Aus pädagogischen oder räumlichen Gründen können Höchstzahlen von Teilnehmern festgesetzt werden. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (6) Die Leitung der VHS regelt die Einschränkungen nach Absatz 2 bis 5.
- (7) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

## **§ 9**

### **Teilnahmeentgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die vom Gemeinderat erlassen wird. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Entgelten bei Rücktritten. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

## **§ 10 Haftung**

Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Dossenheim, den 29.01.2025

David Faulhaber  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.